

**Landesamt für Ernährungswirtschaft
und Jagd Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den

Verpflichtungserklärung

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamter Personen vom 2. März 1974 (**BGBl. I S. 547**)

Herr/Frau:

Der/Die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Ihm/Ihr wurde der Inhalt des § 203 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuches (StGB) bekanntgegeben.

§ 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB:

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen **Lebensbereich** gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder ein Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als **öffentlich** bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

§ 203 Abs. 4 StGB:

Die Absätze 1-3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

§ 203 Abs. 5 StGB:

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Der/Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, daß die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung auf ihn/sie anzuwenden sind. Er/Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

Der/die Verpflichtende(r)

Der/die Verpflichtet(e)